

DAS ARBEITSÜBEREINKOMMEN

Version 1.0, 08.06.24

Inhalt:

1. Was ist das demokratische Bündnis Österreich?	2
2. Die Ziele des dbö	3
3. Die gemeinsamen Werte des dbö	3
4. Die beim dbö zu beachtenden Tabus	5
5. Voraussetzung für die Teilnahme am dbö	6
6. Allgemeine Vorgehensweise ab der Mitgliedschaft beim dbö	7
7. Die Kandidatur für das dbö	8
8. Vorgehensweise des dbö ab einer Wahlauszählung.....	10
9. Die Amtsausübung für das dbö	10

Begriffserläuterung:

Teilnehmer bezeichnet die Bündnispartner. Mit ihnen ist hier immer eine Gruppierung gemeint. Sie sind im eigentlichen Sinn Mitglieder. Da das Wort „Mitglieder“ jedoch suggeriert, dass es alle im Verband nur starr mit derselben Idee, Ideologie, einem Einheits-Programm, etc. zu tun haben, ist „Teilnehmer“ für dieses Bündnis die richtigere Bezeichnung. Wir haben ein gemeinsames Ziel und ein gemeinsames Hauptprogramm, jedoch vertritt jede Gruppe die eigenen Themen.

Gruppierungen sind z.B. Bürgerlisten, Initiativen, zivilgesellschaftliche Organisationen, Unterstützervereine eines Kandidaten. Regionalverbände, Landesverbände sind ebenso als Gruppierung zu werten und stellen die „Fixsterne“ des dbö dar. In diesem Arbeitsübereinkommen ist klargestellt, dass die Größe einer Gruppierung nicht zu Vor- oder Nachteilen führt.

1. Was ist das demokratische Bündnis Österreich?

(1) Demokratisches Bündnis Österreich (in der weiteren Folge nur dbö genannt) ist als österreichische politische Partei eine Zweck- und Wertegemeinschaft zwischen zumindest in Teilgebieten ähnlichen Gruppierungen (in der weiteren Folge Teilnehmer genannt).

(2) Das dbö ist darüber hinaus eine friedliche und gewaltfreie Reformbewegung auf dem Boden der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit.

(3) Das dbö setzt auf Überzeugungsarbeit, Vertrauenswürdigkeit und daher entsprechende Verlässlichkeit sowie Geradlinigkeit.

(4) Das dbö hat als politische Partei durch dieses Arbeitsübereinkommen ein eigenes, durchaus strenges Regelwerk, einen Wertekatalog und ein Vorhabens-Programm.

(5) Diese ersetzen aber nicht die Regelwerke, Wertekataloge und Vorhabens-Programme bzw. Vorgehensmodelle oder Priorisierungen der Teilnehmer, sondern sie kommen zu diesen als übergeordnet und gemeinsam getragen hinzu.

(6) Das dbö bekennt sich zur politischen Meinungsvielfalt. Unterschiedliche Sichtweisen und Lösungsansätze sind - sofern im Rahmen des rechtlichen Rahmens und der damit gebührenden Meinungsfreiheit - in einer gesellschaftlichen Gemeinschaft völlig natürlich. Innerhalb des Spielraums der gemeinsamen Ziele, Werte, Tabus und vereinbarten Regeln in diesem Arbeitsübereinkommen werden daher die unterschiedlichen Programme, Vorgehensmodelle und Schwerpunkte der Teilnehmer als eigenständig respektiert.

(7) Den Gruppierungen, die sich als Teilnehmer beim dbö bewerben ist es wichtig, in diese Kooperation einzutreten, um dort ihre Kräfte zu bündeln, weiter auszubauen und so auch die Kooperation insgesamt zu stärken.

(8) Sie sind gewillt, für diese Ziele gemeinsam Zeit und Ressourcen – je nach bester Möglichkeit - zu investieren.

(9) Die Teilnehmer fördern und ergänzen einander im dbö nach besten Möglichkeiten, sind gewillt, den Arbeits- und Entwicklungsprozess gemeinsam flüssig zu halten und handeln nicht zum Schaden anderer Teilnehmer.

(10) Dies abgesehen von der Darlegung unterschiedlicher politischer Ansichten und den politischen Umsetzungskonsequenzen daraus, der Überprüfung der Regeleinhaltung durch die Teilnehmer und der allfälligen Effektuierung von Sanktionen daraus.

2. Die Ziele des dbö

(1) Da Österreich in der heutigen politischen Tagespraxis keine demokratische Republik ist, in der das Recht tatsächlich vom Volk ausgeht, möchte das dbö den Bürgern und Wählern als maßgeblichen politischen Nutzen

a) eine breitere Auswahl an chancenreichen Gruppierungen für den Einzug in die Gremien (keine „verlorenen oder verschenkten Stimmen“),

b) eine weit bessere Einhaltung von Wahlversprechen und

c) eine viel breitere verbindliche Einbindung in direktdemokratische Entscheidungen bieten.

d) Vor allem wird das dbö auch auf jene erforderlichen Verbesserungen in der österreichischen Bundesverfassung und sonstigen Gesetzgebung hinarbeiten, die eine vollinhaltliche Umsetzung des Grundsatzes des Artikels 1 der Bundesverfassung gewährleisten: Österreich ist eine demokratische Republik. Ihr Recht geht vom Volk aus.

Das dbö möchte daher nicht nur auf der heutigen Gesetzesbasis wesentlich mehr verbindliche direktdemokratische Entscheidungen bundesweit und regional herbeiführen - insbesondere zu maßgeblichen und kontrovers betrachteten Fragestellungen, sondern diese Entscheidungsform auch wesentlich bürgernäher und praktikabler in der Bundesverfassung (etc.) verankern.

e) Das dbö tritt für eine strikte Trennung voneinander unabhängiger Staatsgewalten (Legislative, Exekutive, Judikative) und eine gewährleistete Rechtsstaatlichkeit / tatsächlich gelebte Gleichheit vor dem Gesetz mit weisungsfreien Staatsanwälten sowie unabhängigen und objektiven Gerichten ein. Ebenso für freie investigative Medien und die Entpolitisierung unabhängiger Institutionen (Volksanwaltschaft, Rechnungshof, Nationalbank, Statistik Austria, ...).

f) Da Österreich ein sehr teures Politsystem hat tritt das dbö für eine gesetzliche Kostenreduktion diesbezüglich (Reduktion der Parteienfinanzierung und politischen Spitzenbezüge etc.) und eine fairere Balance in der Mittelverwendung ein (große vs. kleine Parteien, Spitzenpolitiker vs. Lokalpolitiker etc.).

(2) Das dbö möchte in einer möglichst fairen und dauerhaften Kooperation von Gruppierungen

a) bei lokalen oder überregionalen Wahlgängen eine leichtere Überwindung der Einzugshürden für politische Gremien und Funktionen und

- b) daher bessere Chancen für die Erlangung eines Mandats bzw. einer politischen Funktion bieten,
- c) danach bei erfolgreicher Kandidatur organisatorisch und wirtschaftlich einen gemeinsamen administrativen Betrieb der politischen Tätigkeit gewährleisten und
- d) zu konsensualen Vorhaben gemeinsam tätig werden.
- e) Durch die Bündelung der Anstrengungen unterschiedlicher teilnehmender Gruppierungen (mit unterschiedlichen Programmen und Vorgehensweisen – somit auch unterschiedlichen Zielgruppen) soll möglichst allen, aber zumindest den Kandidaten einiger Teilnehmer der Einzug in die Gremien ermöglicht werden.
- f) Ziel vom dbö ist eine langfristige Kooperation auf Augenhöhe, in der sich jeder Teilnehmer gut aufgehoben und gemäß den geltenden Regeln fair behandelt fühlt – so dass bei allen (trotz allenfalls erst später erzielbarer Erfolge) die Überzeugung besteht, dass die Kooperation im Rahmen vom dbö ein besserer Weg ist als ein politischer Alleingang. Das bedingt jedoch auch einen hohen Anspruch im Umgang miteinander.
- g) Das dbö tritt für ein einheitliches, faires und vereinfachtes Wahlrecht nach dem Prinzip „Gleiches Recht für alle“ ein – also insbesondere für einen Wegfall der Benachteiligung außerparlamentarischer und kleiner wahlwerbender Parteien. Diese Benachteiligungen betreffen z.B. unfaire Bedingungen beim Sammeln von Unterstützungserklärungen, Prozenzhürden für die Erlangung von Mandaten, eine unbalancierte Berichterstattung in den öffentlich-rechtlichen Medien und für Kleinparteien unleistbare Auflagen bei den Rechenschaftsberichten.

3. Die gemeinsamen Werte des dbö

- (1) Das dbö und seine Teilnehmer stellen den Menschen, seine Freiheit und Würde in den Mittelpunkt ihres Handelns. Die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ der UNO sowie die „Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten“ des Europarats gelten in ihrer strengsten Auslegung als Richtschnur dafür.
- (2) Darüber hinaus sind, die Gleichheit der Menschen vor dem Gesetz und der Anspruch jeder Person auf eine Behandlung durch staatliche Organe ohne Willkür nach Treu und Glauben als gemeinsame Grundprinzipien zu nennen.
- (3) Das dbö und seine Teilnehmer begründen ihr Handeln darüber hinaus auf den international anerkannten Regeln des Völkerrechts, den Werten von staatlicher Unabhängigkeit, Freiheit und gelebter Demokratie, der strikten Trennung

voneinander unabhängiger Staatsgewalten, der Rechtsstaatlichkeit und Entpolitisierung unabhängiger Instanzen, der tatsächlichen Pressefreiheit, Verantwortung – insbesondere gegenüber dem Bürger und Wähler - sowie beim Umgang mit dessen Steuermitteln, Rationalität und Besonnenheit, Aufrichtigkeit, Zuverlässigkeit, Respekt, der Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen und Handlungen sowie der friedlichen Konfliktlösung und Gewaltfreiheit.

(4) Gemeinsam ist den Teilnehmern, nach bestem Wissen und Gewissen nachhaltig für ein glückliches, friedvolles Leben der Menschen in Österreich und auf diesem Planeten in einer gesunden und möglichst artenreichen Natur sorgen zu wollen. Sie sehen sich gemeinsam als aktives Element im Einsatz zur Erreichung notwendiger positiver Veränderungen im gesellschaftlichen, sozialen, ökologischen und ökonomischen System.

(5) Unterschiedlich sind zum Teil die von den Teilnehmern dafür als sinnvoll erachteten Maßnahmen, Wege und Priorisierungen.

(6) In einem offenen Denk- und Diskussionsprozess besteht innerhalb vom dbö ein Wettbewerb der Konzepte, Ideen und Meinungen, bei welchem letztlich der Wähler die Entscheidung haben soll, welchem Konzept und somit welchem Teilnehmer bzw. welchem Kandidaten er sein Vertrauen schenkt. Auch bezüglich unterschiedlicher Methoden zum Finden dieser Meinung werden keine Denkverbote auferlegt – selbst wenn die eigene Meinung (ganz oder in Teilaspekten) anders oder sogar konträr dazu sein sollte. Auch der reine Protest ist - im Rahmen des geltenden Rechts, friedvoll und gewaltfrei - eine legitime Form der politischen Meinungsäußerung.

(7) Es wird nach bestem Wissen und Gewissen offen und wahrhaftig geredet und gehandelt. Die Teilnehmer und ihre Vertreter pflegen dabei jedenfalls einen friedlichen, respektvollen und korrekten Umgang miteinander.

4. Die beim dbö zu beachtenden Tabus

Obwohl gesetzlich zumeist ohnehin geregelt, erscheint es aufgrund von politischen Ereignissen in der jüngeren Vergangenheit besonders wichtig, die nachfolgenden Tabus in den Fokus der von dem dbö und seinen Teilnehmern gemeinsam getragenen Verbote zu rücken:

(1) Selbst wenn es große Kritik am Status Quo gibt, bietet dieser die gesetzliche Basis, von der auszugehen und die auch im weiteren Verlauf des eigenen Handelns bestmöglich einzuhalten ist.

(2) Das dbö und seine Teilnehmer, widersagen Korruption und Amtsmissbrauch.

(3) Strafrechtlich relevantes Handeln – insbesondere bei politischer Relevanz und darunter vor allem staatsfeindliches Handeln (§ 242 ff StGB) – stellt ab dem Erkennen einen klaren Nichtaufnahme- bzw. Ausschlussgrund dar und wird ggf. zur Anzeige gebracht.

(4) Das dbö und seine Teilnehmer lehnen effektheisenden Aktionismus, die Revolution als rechtswidrigen Umsturz, den gewaltvollen Klassenkampf, die gesellschaftliche Polarisierung und den bloßen Populismus ab.

(5) Das dbö möchte überzeugen, aber nicht missionieren - besonders nicht unter der Anwendung von Druck, Zwang oder gar Gewalt.

(6) Das dbö tritt aktiv - doch gewaltfrei und im Rahmen des rechtlichen Rahmens allen Bestrebungen entgegen, die den Werten des dbö grob widersprechen. Insbesondere gilt dies für jede Form von Unterdrückung und Machtmissbrauch, Gewalt, Willkür, Extremismus, Rassismus und Ausgrenzung, gesellschaftliche Polarisierung und Feindbilder gegenüber Andersdenkenden (die sich im Rahmen des gesetzlich erlaubten Rahmens und Rechtes bewegen), Ausbeutung, jede Form von Leibeigenschaft und Raubbau an unserem natürlichen Lebensraum.

5. Voraussetzung für die Teilnahme am dbö

(1) Voraussetzung für die Aufnahme eines neuen Teilnehmers ist ein schriftlicher Antrag der Gruppierung, in welchem diese bekräftigt, die Ziele, Werte, Tabus und Regeln vom dbö gemäß dem Statut und diesem Arbeitsübereinkommen nicht nur mitzutragen, sondern in einer gemeinsamen Zukunft dieser politischen Kooperation auch gewissenhaft einzuhalten.

(2) Die Gruppierung hat zu diesem Zweck auch die für sie geltende Satzung oder ein gleichwertiges Regelwerk (sofern vorhanden) und zumindest das zuletzt gültige Programm bzw. Vorgehensmodell vorzulegen bzw. die verfolgte Absicht schriftlich darzulegen.

(3) Kommen die bisherigen Teilnehmer vom dbö einstimmig zu dem Schluss, dass diese Unterlagen und Angaben gemäß Absatz 1 mit den genannten Grundlagen vom dbö übereinstimmen (bzw. besteht kein Veto oder Einspruch dagegen), so erfolgt eine Aufnahme des neuen Teilnehmers.

(4) Die Aufnahme kann jedoch - gegenüber dem Antragsteller auch ohne Angabe von Gründen - verweigert werden.

(5) Eine Berufung gegen die Ablehnung ist nicht zulässig.

6. Allgemeine Vorgehensweise ab der Teilnahme beim dbö

(1) Mit ihrem Beitritt zum dbö mittels schriftlicher Erklärung und deren Annahme akzeptieren die Teilnehmer des dbö sowohl die im Statut und hier im Arbeitsübereinkommen festgelegten Regeln, sowie die auf den demokratischen Grundsätzen bauenden weiter festzulegenden Bestimmungen und ebenso erwirkten Entscheidungen in dieser Kooperation.

(2) Hauptaufgabe vom dbö in ihrer Abgrenzung zu den Teilnehmern ist neben der formalen Führung und Gestionierung des dbö selbst und die Obsorge für die Einhaltung des Statuts sowie dieses Arbeitsübereinkommens durch die Teilnehmer und die für diese tätigen Personen der organisatorischen und wirtschaftlichen Gestaltung des gemeinsamen politischen Tagesbetriebs.

(3) Das dbö verwaltet die eigene Homepage (www.dboe.at), sowie die zugehörigen Social Media-Plattformen und stellt diesbezüglich auch eigene Beiträge bereit, die auf der gemeinsamen Zielsetzung beruhen.

(4) Die Teilnehmer versorgen das dbö laufend mit den eigenen Beiträgen, die auf der Homepage des dbö bekannt gemacht werden sollen, sind aber für ihre eigenen Beiträge selbst redaktionell verantwortlich.

(5) Darüber hinaus betreiben die Teilnehmer ihre eigenen Homepages bzw. Social Media-Plattformen. Solche sind seitens des dbö erwünscht und vorteilhaft, nicht aber Verpflichtung.

(6) Das dbö veröffentlicht die Vertreter der teilnehmenden Gruppierungen mit ihren individuellen Programmen.

(7) Zwischen dem dbö und den Teilnehmern (auch untereinander) bestehen hinsichtlich der gemeinsam zu erfüllenden gesetzlichen Verpflichtungen und auch bezüglich der Bestimmungen dieses Regelwerks gemäß Statut und Arbeitsübereinkommen weitreichende Transparenzpflichten und gegenseitige Kontrollrechte - insbesondere für Einnahmen und Ausgaben, Wahlkampfkosten, Spenden, Spesen, Nebenbeschäftigungen et cetera. Außerdem haben die Teilnehmer das dbö bei der Erstellung der Rechenschaftsberichte durch komplette Offenlegung der eigenen Gestionierung ausreichend zu unterstützen.

(8) Es wird erwartet, dass sich die Teilnehmer ebenso offen der Kritik stellen, wie es das dbö tut. Zensur und Sperrungen sind daher auch durch die Mitglieder Teilnehmer tunlichst auf das gesetzlich erforderliche Ausmaß zu beschränken.

7. Die Kandidatur für das dbö

(1) Die Teilnehmer des dbö dürfen grundsätzlich während ihrer Teilnahme weder als gesamte Liste bzw. Partei noch als Teilorganisation noch in Form von Einzelkandidaten etc. separat und unabhängig vom dbö bei einem Wahlgang kandidieren - außer das dbö tritt bei dieser Wahl nicht an.

(2) Bei der Wahl einzelner Personen für eine Funktion (z.B. Bundespräsident) gilt dies unter der Maßgabe, ob sich das dbö auf einen gemeinsamen Kandidaten einigt und diesen unterstützt.

(3) Es kann im Ausnahmefall ein davon abweichender Antrag an das dbö gestellt werden, der nach den Grundsätzen des Statuts und dieses Arbeitsübereinkommens zu entscheiden ist.

(4) Unterstützungserklärungen für einen Teilnehmer, die ohne Wissen und Zutun der Gruppierung für sie durch Dritte gesammelt werden sind hier nicht zu berücksichtigen, sondern erst wenn die Gruppierung selbst eine solche Abgabe bzw. Sammlung initiiert, durchführt oder die Ergebnisse daraus weiter verwertet.

(5) Die für das dbö vereinbarte Verbindlichkeit von Wahlversprechen und sonstigen einzuhaltenden Regeln (wie keine Korruption etc.) gilt unabhängig davon, ob im Namen vom dbö oder im eigenen Namen des Mitglieds bei einem Wahlgang angetreten wird.

(6) Die Teilnehmer legen ihre Wahlprogramme fest. An die Stelle inhaltlicher Festlegungen können auch fix zugesicherte und daher in der Folge auch einzuhaltende Vorgehensweisen treten (z.B. innerhalb des Teilnehmers abzuhaltende Bürgerparlamente, reiner Protest, ...).

(7) Diese Vorhabens-Kataloge sind vor dem jeweiligen Wahlgang beim dbö einzureichen und werden auf Gesetzes- und Regelkonformität, Auslegungsklarheit und korrekte Zuordnung zum Entscheidungsspielraum des jeweiligen Gremiums geprüft.

(8) Die Teilnehmer nominieren im eigenen Ermessen ihre Kandidaten und melden diese für jeden Wahlgang beim dbö ein. Die Kandidaten werden vom dbö nach einem vorher gemeinsam festgelegten Modus so gereiht, dass kein Mitglied bevorzugt oder benachteiligt wird.

(9) Es können schon aufgrund der Nominierungen durch die Teilnehmer seitens des dbö keine geschlechterspezifischen Quoten garantiert bzw. festgelegt werden. 100% Frauen, Männer oder Transgender sind z.B. in gleicher Weise möglich und denkbar. Da bezüglich der tatsächlichen Besetzung von Gremien, ausschließlich die Wähler

mit ihrem Votum das Sagen haben können auch hier keine Quoten garantiert werden.

(10) Jeder Teilnehmer nominiert pro Wahlgang auch einen Sprecher für seine Kandidatur.

(11) Der durch die Teilnehmer gewählte Erstgereichte auf der Kandidatenliste fungiert – ungeachtet seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Teilnehmer – als Sprecher für sämtliche Kandidaten des dbö und die in ihr vertretenen Teilnehmer. Soweit er als Sprecher für das dbö tätig ist hat er neutral sämtliche innerhalb vom dbö zu einem Thema vertretenen Sichtweisen darzulegen bzw. Vorgehensweisen darzustellen. Die der eigenen Gruppierung kann er klar davon abgegrenzt erläutern.

(12) Ab einer Kandidatur (d.h. spätestens zur Einreichung der Kandidatur bei der jeweiligen Wahlkommission) und bis zur Beendigung politischer Funktionen oder einer erfolglosen Bewerbung hat jeder über das dbö nominierte oder gewählte Mandatar eine kurze Beschreibung seiner Person über die Homepage des dbö verfügbar zu halten. Diese hat zwingend die Ausbildung und den beruflichen sowie politischen Werdegang in Kurzform (den familiären und privaten Bereich in Kurzform optional), ein aktuelles Portraitfoto (ein Monat vor der Kandidatur oder jünger) und zumindest eine bekanntgegebene Erreichbarkeit (Telefon, E-Mail, Adresse, ...) zu enthalten. Die betreffende Person ist für die Aktualisierung der Informationen selbst verantwortlich.

(15) Jeder Teilnehmer organisiert – finanziell und in der Methodik - autark seinen Wahlkampf für das dbö und forciert dabei insbesondere das eigene – und von den übergeordneten dbö-Aspekten klar zu unterscheidende - Programm bzw. Vorgehensmodell sowie die eigenen Kandidaten im Sinn eines Vorzugsstimmen-Wahlkampfes beim dbö.

(16) Unterstützungserklärungen für das dbö stehen als ausdrücklicher Bestandteil der Selbstverpflichtung der Teilnehmer uneingeschränkt dem dbö zur Verfügung – ganz egal, über welches Mitglied sie gesammelt wurden. Eine Verfügung darüber bzw. die Organisation der Verwendung steht nur dem Vorstand des dbö zu.

8. Vorgehensweise des dbö ab einer Wahlauszählung

- (1) Die Teilnehmer vom dbö und insbesondere deren Kandidaten respektieren die Reihung durch die Wähler, deren Entscheidung mittels Vorzugsstimme vollinhaltlich berücksichtigt werden:
- (2) Die pro Wahlgang auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Vorzugsstimmen werden zuerst pro Mitglied addiert, was den Prozentsatz der auf dieses Mitglied entfallenden Mandate und den prozentuellen Anteil an öffentlichen Geldern für dieses Mitglied ergibt.
- (3) Innerhalb der Kandidatenliste des Teilnehmers erhalten dann die Personen mit den meisten Vorzugsstimmen die zu vergebenden Mandate. Erzielte Direktmandate bleiben davon unberührt und stehen dem jeweiligen Kandidaten zu. Ein Stimmenüberhang wird dabei wieder für den jeweiligen Teilnehmer berücksichtigt.
- (4) Stimmen für das dbö ohne einer dabei vergebenen Vorzugsstimme kommen zwar dem dbö insgesamt zugute, spielen aber für die Zuordnung erreichter Mandate zu den Teilnehmern und deren Kandidaten keine Rolle.
- (5) Auch wenn ein Teilnehmer in einem Wahlgang nicht mit genügend Vorzugsstimmen für ein Mandat bedacht wurde, spielt es dennoch eine wesentliche Rolle bei der weiteren Gestaltung der praktischen politischen Arbeit des dbö: Es ist gleichberechtigt an der Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Regeln beteiligt. Ferner nimmt es auch an den Beratungen der politischen Vorgehensweise überall dort inhaltlich und bezüglich der Vorgehensweise teil, wo die Teilnehmer und ihre Mandatäre nicht an ihre eigenen politischen Versprechen gebunden sind. Mittels eines friedvollen Dialoges und sachlichem, respektvollem Diskurs und der Einbindung des Abstimmungsinstruments [volksabstimmung.at](https://www.volksabstimmung.at) werden einerseits möglichst optimale Lösungen und andererseits eine möglichst breite Akzeptanz für die Lösungsvorschläge vom dbö auf einer gemeinsamen Basis angestrebt.
- (6) Ebenso genießen diese Teilnehmer, so wie jeder andere auch den Vorteil, der anteilig (gemäß Vorzugsstimmenergebnis pro Wahlgang) auf diese Gruppierung entfallenden öffentlichen Gelder (Partei- und Clubförderung etc.) für eben den entsprechenden Wahlgang. Die erforderlichen Mittel für die formale, gesetzlich vorgeschriebene Aufrechterhaltung des dbö haben Vorrang und sind vor jeder Ausschüttung an die Teilnehmer in Abzug zu bringen.

9. Die Amtsausübung für das dbö

- (1) Die Glaubwürdigkeit ist im dbö das höchste gemeinsame Gut. Das erfordert ein hohes Maß an Qualität in der politischen Arbeit und Wirkung nach außen.

(2) Alle Personen, die für das dbö im öffentlichen Dienst tätig sind, haben ihr Amt gemäß den Bestimmungen der Gesetze, des Statuts und dieses Arbeitsübereinkommens korrekt, transparent und (möglichst) sparsam auszuüben.

(3) Das dbö lehnt einen Klubzwang ab. Gewählte Mandatare oder andere Funktionsträger im öffentlichen Dienst wird kein von ihrem Wahlprogramm abweichendes Vorgehen und Stimmverhalten auferlegt. Das freie Mandat laut § 56 B-VG bietet allen gewählten oder ernannten Personen, sowie den vertretenen Teilnehmern im dbö die größtmögliche Freiheit und somit die Möglichkeit, das eigene Programm oder zugesicherte Vorgehen im Rahmen der repräsentativen Demokratie bestmöglich umsetzen. Es bestehen daher weder ein Klubzwang noch eine sonstige ähnliche Verpflichtung der Nominierten bzw. Gewählten, die über die Verpflichtungen aus dem Statut und diesem Arbeitsübereinkommen hinausgehen.

Zum Erhalt der Glaubwürdigkeit des dbö - und somit auch der in ihr vertretenen Teilnehmer - wird von ihren Mandataren und Funktionsträgern im Sinn der repräsentativen Demokratie die bestmögliche Umsetzung des eigenen Programms bzw. sonstiger Wahlversprechen erwartet. Denn dafür wurde den Teilnehmern bzw. Kandidaten von den Wählern auch das Vertrauen geschenkt und anderen Teilnehmern bzw. Kandidaten womöglich nicht. Die Glaubwürdigkeit des dbö insgesamt - und auch der anderen in ihr vertretenen Gruppierungen - würde andernfalls durch ein Abweichen von den jeweiligen Wahlversprechen beeinträchtigt und zukünftige Chancen deutlich gemindert werden.

(4) Durch das Versprechen, bestmöglich die gegebenen Wahlversprechen zu erfüllen, werden die Mandatare des dbö daher stets auf der Suche nach freien Mehrheiten bei den jeweiligen Inhalten gemäß ihren Wahlversprechen sein, statt sich irgendeiner Parteitaktik und Koalitionszwängen zu unterwerfen.

Da die Umsetzung der Wahlversprechen und die Suche nach freien Mehrheiten dafür Vorrang hat, werden Initiativen, die in die seitens der Teilnehmer angestrebten Richtung gemäß dem einzelnen Veränderungskonzept gehen, unterstützt – egal aus welcher politischen Richtung heraus diese Maßnahmen betrieben werden. Die Unterstützung gilt dabei dem jeweiligen Vorschlag, NICHT der politischen Gruppierung!

Umgekehrt wird (wohl wissend, dass dem sehr oft nicht so ist) davon ausgegangen, dass politische Funktionsträger aller politischen Gruppierungen ebenfalls ihren Wahlprogrammen und –versprechen verpflichtet sind, bzw. sein müssten, und sie daher entsprechende Initiativen der Teilnehmer des dbö unterstützen (müssten).

(5) Bei erfolgreicher Kandidatur sind die Programme und Wahlversprechen nicht als absolutes Versprechen zu verstehen, da der angestrebte Zustand oder die die

angestrebte Veränderung nicht zwingend eintreten muss, da dies ist vom jeweiligen Einflussbereich und von den Mehrheitsverhältnissen abhängt. Sehr wohl ist aber daraus der Anspruch abzuleiten, dass sich die jeweilige Person in Ausübung der politischen Funktion nach bester Möglichkeit für die Erreichung des Zustands und der Veränderung gemäß dem Programm bzw. Wahlversprechen des jeweiligen Mitglieds einzusetzen hat. Dieser Umstand ist von den Teilnehmern auch stets in der Kommunikation gegenüber den Bürgern und Wählern klarzustellen.

(6) Die für das dbö gewählten Personen unterliegen dem Gebot der Sachlichkeit – auch für die Besetzung öffentlicher Stellen und bezüglich der Beurteilung nach Qualifikation der dafür zur Verfügung stehenden Bewerber.

(7) Personen sind – ungeachtet ihres Geschlechts, Religion, Abstammung, politischen Geschichte oder sonstiger Kriterien – ausschließlich nach ihrer Eignung, Glaubwürdigkeit, der gesinnungsmäßigen Übereinstimmung mit dem jeweiligen Programm bzw. Wahlversprechen auszuwählen. Dies eben, sofern die geltenden Bestimmungen nichts anderes verlangen (z.B. Altersgrenzen, Staatsbürgerschaft etc.).

Die Handlungen oder sonstigen Kriterien außerhalb der politischen Tätigkeit sind dabei nur insoweit von Belang, als die Eignung, Glaubwürdigkeit oder gesinnungsmäßige Übereinstimmung maßgeblich beeinträchtigt wäre. Für Fehlverhalten außerhalb der politischen Tätigkeit gelten dieselben Maßstäbe und Zuständigkeiten, wie für jede andere Person auch (Gleichheit vor dem Gesetz, der Justiz und den Behörden). Umso strengere Maßstäbe sind hingegen für die Handlungen oder sonstigen Kriterien innerhalb der politischen Tätigkeit anzuwenden!

(8) Nur in diesem Kontext sind Koalitionen zu bestimmten Personen- oder Sachentscheidungen in der Form von Willensübereinstimmungen zwischen den Teilnehmern des dbö und anderen politischen Gruppierungen bzw. Mandataren möglich.

(9) Jede für das dbö gewählte Person ist auch der rechtlichen Qualität ihrer Entscheidungen verpflichtet. Sie soll sich durch Gespräche mit den Betroffenen, Beteiligten, Sachverständigen und andere Konsultationen sowie durch genaues Studium der Unterlagen von der Ausgangslage und der Sinnhaftigkeit einer Neuregelung überzeugen.

(10) Sofern sich Rahmenbedingungen derart ändern, dass einem Teilnehmer des dbö bzw. den für sie tätigen Personen die Weiterverfolgung eines eigenen Programmpunkts nicht mehr sinnvoll erscheint, steht es diesem Mitglied bzw. ihren Mandataren – im Rahmen der Grundsätze des dbö - frei, dazu eine Volksbefragung

oder verbindliche Abstimmung in die Wege zu leiten. Ein Abgehen vom eigenen Programm oder Vorgehen bloß nach Gutdünken steht aber nicht zu Gebot.

Volksbegehren und Petitionen mit einer Unterstützung durch 10 Prozent der je Region betroffenen Wahlberechtigten (mindestens aber 20 Personen) sollen in eine verbindliche direktdemokratische Entscheidungen (bundesweit oder regional) durch die betroffenen Wahlberechtigten übergeführt werden, sofern nicht ohnehin bereits die Unterstützung durch eine Mehrheit der je Region betroffenen Wahlberechtigten erfolgt ist. Im letzteren Fall ist dieses Volksbegehren bzw. diese Petition bereits als verbindliches Votum zu betrachten und die Entscheidung direkt im Rahmen der repräsentativen Demokratie zu treffen.

Dies gilt auch für die Außerkraftsetzung bereits getroffener Entscheidungen (Gesetze und Verordnungen, Verträge – sofern noch rückabzuwickeln etc.), sofern sich die Mehrheit, der für die jeweilige Region stimmberechtigten Wahlberechtigten für eine Außerkraftsetzung ausspricht.

Dem steht jedoch gegebenenfalls ein gegenteiliges eigenes Wahlversprechen, sowie die gemeinsamen Ziele, Werte und Tabus des dbö im Weg, auf welche sich die Wähler im Rahmen der repräsentativen Demokratie verlassen können müssen. Da sachpolitische Volksabstimmungen derzeit laut Artikel 43 B-VG nur über bereits beschlossene Gesetze durchgeführt werden können, würde eine Volksabstimmung solche Beschlüsse auch gegen die Ziele, Wahlversprechen, Werte und Tabus vom dbö bzw. ihrer Teilnehmer voraussetzen. Diese würden aber die Glaubwürdigkeit des dbö beschädigen und sind daher unzulässig.

Das dbö setzt sich aber für zweckmäßige Änderungen der Bundesverfassung ein, die solche Problemstellungen vermeiden und – durch geeignete Rahmenbedingungen flankiert – eine uneingeschränkte Anwendung des Artikel 1 B-VG auch für derartige Fragestellungen erlauben.

(11) Jeder über das dbö gewählte Mandatar hat seine Entscheidungen und sein Stimmverhalten innerhalb dieser politischen Funktion unverzüglich über die Homepage des dbö offenzulegen sowie die Entscheidungen und das Stimmverhalten zu begründen. Dies insbesondere deshalb, da anzunehmen ist, dass bei manchen Vorlagen allem Einsatz zum Trotz keine komplette Zielerreichung aus den Wahlversprechen erreichbar sein wird, sondern vielmehr nur ein Schritt in dessen Richtung erfolgen kann oder aber Vorteilen auf der einen Seite Nachteile auf der anderen Seite gegenüberstehen, was so manche Agenda und deren Umsetzung in Frage stellen könnte. Im Licht dieser Gegebenheiten sollen sowohl die Teilnehmer als auch die Bürger und Wähler nachvollziehen können, inwieweit der Mandatar seinem politischen Umsetzungsauftrag nachkommt.

(12) Jeder über das dbö gewählte Mandatar ist der Sparsamkeit im Umgang mit öffentlichen Geldern verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei Aufwandsentschädigungen und bei Spesen, die zu Lasten von öffentlichen Geldern abgerechnet werden, sowie für die mit der politischen Funktion verbundene Administration, für Reisen oder Fahrten, Dienstwohnungen oder Aufwandsentschädigungen dafür, die Inanspruchnahme von Dienstwagen, von zur Verfügung gestelltem Personal das über öffentliche Gelder finanziert wird, für die Inanspruchnahme von persönlichen Kommunikationseinrichtungen bzw. einer Aufwandsentschädigung dafür et cetera. Die über das dbö gewählten Mandatare bzw. Teilnehmer sind für eben diese Sparsamkeit zum bestmöglichen Ressourcen-Sharing aufgerufen.

(13) Administratives Personal soll im Verhältnis der Mandate direkt durch den jeweiligen Teilnehmer gestellt werden (sofern nicht durch Ressourcen-Sharing besser abdeckbar). Werden dafür öffentliche Mittel zur Verfügung gestellt, so sind auch diese im Verhältnis der Mandate aufzuteilen.

(14) Die durch ihre Mandatare vertretenen Teilnehmer organisieren die Struktur ihrer Sprecher und ihre Arbeitsweise selbst. Ein Weisungsrecht auf die Mandatare oder Mitarbeiter anderer Teilnehmer besteht dabei über das Statut vom dbö und dieses Arbeitsübereinkommen hinausgehend nicht.

(15) Sofern die gesetzlichen Möglichkeiten bestehen, ist jeder über das dbö gewählte Mandatar im Laufe der diesbezüglichen Legislaturperiode aufgefordert, jedes weitere Antreten des dbö bei allen nachfolgenden Wahlgängen, wo dies möglich ist durch seine Unterschrift zu unterstützen, unabhängig davon, ob die Gruppierung der er zuzurechnen ist, noch Mitglied des dbö ist und auch unabhängig davon, ob er selbst noch Mitglied dieser Gruppierung ist.

(16) Das dbö tritt auch für eine entsprechende Fairness gegenüber politischen Mitbewerbern ein. Die Teilnehmer vom dbö wollen gewählt und wiedergewählt werden, weil sie die bessere Politik machen, nicht weil anderen der Zugang erschwert wird!

(17) Das dbö überwacht als Gemeinschaftskonstruktion das statuten- bzw. vereinbarungskonforme Verhalten ihrer Teilnehmer und der für diese tätigen Personen im Rahmen ihrer Tätigkeit, Bewerbung und politischen Funktion. Insbesondere gilt dies für die Einhaltung der Gesetze und der gegebenen Wahlversprechen.

(18) Leitet die Staatsanwaltschaft gegen einen über das dbö gewählten Mandatar ein Ermittlungsverfahren wegen eines begründeten Verdachts ein, der die politische Tätigkeit der Person betrifft, so kann der Vorstand des dbö beim Teilnehmer, das diesen Mandatar stellt einen Rücktritt des Mandatars von seiner politischen Funktion

oder – sofern möglich und zweckmäßig – eine vorübergehende Nichtausübung seiner politischen Funktion verlangen.

(19) Über das dbö gewählte Mandatäre bleiben jedenfalls auch bei Abspaltungen, Austritten oder Fusionen für die betreffende Legislaturperiode an die hier festgelegten Regeln und ihr Wahlprogramm gebunden.

(20) Tritt ein Mandatar aus seiner entsendenden Gruppierung aus wird erwartet, dass er sein Mandat zurücklegt, falls er sich nicht mehr ausreichend mit den hier festgelegten Regeln und dem Wahlprogramm bzw. Vorgehensmodell identifizieren kann, wofür er schließlich ursprünglich von den Wählern das Vertrauen geschenkt bekommen hat. Dadurch ermöglicht dieser Mandatar dem dbö, einen Nachfolger aus den eigenen Reihen zu nominieren – soweit möglich aus der gleichen teilnehmenden Gruppierung, das den zurückgetretenen Mandatar gestellt hat - um damit den Wählerwillen weiterhin bestmöglich umzusetzen.

Dies ist auch mit wirkungsvollen Sanktionen verbunden. Insbesondere sind hier der Entzug des Anteils an öffentlichen Geldern für den Teilnehmer, die Mitwirkung bei der Aufhebung der Immunität des Problemverursachers zur Einleitung strafrechtlicher Maßnahmen, der Ausschluss aus dem dbö und allenfalls auch die zivilrechtliche Klage der teilnehmenden Gruppierung zu nennen. Dies deshalb, da der Mandatar selbst durch das freie Mandat laut § 56 B-VG bzw. auch die politische Immunität nach der geltenden Bundesverfassung nicht bzw. nur sehr bedingt zur Verantwortung gezogen werden kann. Die am dbö teilnehmenden Gruppierungen anerkennen durch ihren Beitritt derartige Verstöße in ihren Auswirkungen auch als zivilrechtlich klagbar.